



Vorlage

Nr.: 0584/2007
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 68 "Neubeckumer Straße - Ost"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge

22.03.2007 Rat

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Umgrenzung:

Im Norden durch die Straße Grevenbrede,
im Osten durch das Grundstück Flur 11, Flurstück 240 des vorhandenen Kaufland SB-Warenhauses,
im Süden durch die Wegeparzelle Flur 11, Flurstück 28, und durch das Flurstück 41,
im Westen durch die Neubeckumer Straße.

Durch die Ansiedlung eines SB-Warenhauses, eines Baumarktes sowie eines Möbelhauses mit integrierten Fachmärkten ist im Bereich der Grevenbrede die Entwicklung eines Einkaufszentrums mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 29.350 m² abgeschlossen.

Auf den Flächen zwischen der Grevenbrede und der Neubeckumer Straße besteht jedoch die Notwendigkeit die künftige gewerbliche Entwicklung zu regeln und städtebaulich zu ordnen, damit in dem konflikträchtigen Bereich zwischen dem Sondergebiet Grevenbrede und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 60 „Obere Brede / Tuttenbrock“ keine städtebaulich ungeordnete Situation entsteht.

Da hierbei neben Verkehrs- und Immissionsschutzfragestellungen u. a. auch dem Aspekt der Steuerung des Einzelhandels eine große Bedeutung zukommt, wird es erforderlich werden eine Gesamtbeurteilung der Einzelhandelssituation in Beckum durchzuführen. Hierzu ist es zeitnah erforderlich ein gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen. Ziel eines solchen Gutachtens ist u. a. die künftigen Versorgungsbereiche in der Stadt Beckum zu ermitteln und entsprechend festzulegen. Darüber hinaus werden detaillierte Aussagen zu zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten Teil einer solchen Untersuchung sein müssen. Ein solches Gutachten dient dann als Grundlage für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung in Beckum.

Nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung (§ 6 Buchst. B) Nr. 2.) ist für die Aufstellung von Bebauungsplänen eine Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses erforderlich. Die nächste Sitzung dieses Ausschusses ist turnusmäßig für den 29.03.2007 vorgesehen. Da für den Erlass der Veränderungssperre (s. Vorlage 0585/2007) für das gleiche Plangebiet vorab der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan erforderlich ist, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Rat die Entscheidung über diese Angelegenheit an sich zieht.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Beckum übt sein Rückholrecht gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 2 Nr. 3 Zuständigkeitsordnung aus und zieht die Entscheidungszuständigkeit über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ an sich.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße - Ost“ gemäß § 2 (1) BauGB wird beschlossen.

Durch den Bebauungsplan soll in diesem Bereich östlich der Neubeckumer Straße die künftige gewerbliche Entwicklung geregelt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans beinhaltet folgende Grundstücke: Gemarkung Beckum, Flur 11 Flurstücke 8, 9, 12, 16, 28 tlw., 29 tlw., 135, 137, 138, 139, 164, 198, 200, 201, 202, 207, 208, 209, 216, 223, 224, 225.

Anlagen

Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“